

Durchführungsbestimmungen für die Mindesthaltungsbedingungen von Hunden



Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e. V.

gegründet am 8. Juli 2016
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege VR1889 am 22. Juli 2016
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg VR201463 seit 4. Mai 2023

Stand Version Juli 2025

Neufassung genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 6. Juli 2025

Durchführungsbestimmungen für die Mindesthaltungsbedingungen von Hunden

Mindesthaltungsbedingungen für Zuchthunde

Der Züchter/Deckrüdenhalter verpflichtet sich, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzhundeverordnung zu beachten, insbesondere die dortigen Vorgaben und Anforderungen an das Halten von Hunden.

Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

Zuchtstätten müssen genehmigt werden. Dies ist bei Neuanmeldung und auch bei Verlegung der Zuchtstätte erforderlich. Die Abnahme der Zuchtstätte erfolgt durch einen vom LRWD e.V. bestimmten Zuchtwart. Der Zuchtwart führt ein Protokoll über die Gegebenheiten der Zuchtstätte. Dieses wird dem LRWD e.V. übermittelt.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Eine Zuchtstätte darf nur dann genehmigt werden, wenn sie sich im Wohnhaus des Züchters oder in direkter Nähe dazu befindet.
- Für jede Hündin und deren Welpen muß ein eigener abgetrennter beheizbarer Raum von mindestens 12 qm vorhanden sein. Der natürliche Lichteinfall in diesen Raum muß angemessen gewährleistet sein. Dieser Raum muß eine gut zu reinigende und desinfizierbare Bodenfläche haben. In diesem Raum muß ein erhöhter Liegeplatz für die Hündin geschaffen worden sein.
- In den ersten Wochen benötigen die Welpen eine Wurfbox. Diese muß leicht desinfizierbar und mit Abstandshaltern ausgestattet sein. Die Größe der Wurfbox muß so beschaffen sein, dass die Hündin in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.
- Eingezäunter und beschatteter Außenbereich mit einer Mindestgröße von 12 qm, auch hier muß ein erhöhter Liegeplatz für die Hündin geschaffen worden sein.
- Die persönliche Betreuung der Welpen muß gewährleistet sein.
- Sofern eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes erforderlich ist, ist diese unverzüglich dem LRWD e.V. vorzulegen. Auf Anforderung des LRWD e.V. ist eine Bescheinigung des zuständigen Veterinäramtes vorzulegen. Dies gilt auch für die Negativbescheinigung.